

Gemeindeamt

PETERSKIRCHEN



Gemeindeamt

Peterskirchen 25
4743 Peterskirchen

T (+43-7750) 3413
F (+43-7750) 3413 35
gemeinde@peterskirchen.ooe.gv.at

1/2022

www.peterskirchen.at
Politischer Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich
UID-Nr.: ATU23439107

ABFALLABFUHR

zu nachstehend angeführten Terminen ab **06.00 Uhr**

TERMINE ABFALLABFUHR FÜR 2022:

DIENSTAG, 11. Jänner 2022

DIENSTAG, 08. Februar 2022

DIENSTAG, 08. März 2022

DIENSTAG, 05. April 2022

DIENSTAG, 03. Mai 2022

DIENSTAG, 31. Mai 2022

DIENSTAG, 28. Juni 2022

DIENSTAG, 26. Juli 2022

DIENSTAG, 23. August 2022

DIENSTAG, 20. September 2022

DIENSTAG, 18. Oktober 2022

DIENSTAG, 15. November 2022

DIENSTAG, 13. Dezember 2022

DIENSTAG, 10. Jänner 2023

DEFIBRILLATOR bei der Feuerwehr



Von der Firma Hörmanseder Stahlbau GmbH aus Tumeltsham wurde ein Defibrillator gesponsert.

Dieser wurde für alle frei zugänglich am Eingang des Feuerwehrgebäudes in Peterskirchen montiert und soll in Zukunft bei einem Notfall Leben retten.

Vielen Dank an die Firma Hörmanseder Stahlbau GmbH!

ALTSTOFFSAMMELSTELLE beim Bauhof

Sammelinseln, wie wir diese in Peterskirchen führen, sind derzeit noch vom Land geduldet.

Durch die **zunehmende Unordnung bei der Altstoffsammelstelle besteht die Gefahr, dass diese geschlossen wird** und der Abfall - wie schon bei den meisten Gemeinden des Bezirkes - **nur mehr bei den Altstoffsammelzentren entsorgt** werden kann.

Daher möchten wir wieder auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- In den Containern **NUR diejenigen Sachen entsorgen, für die sie vorgesehen sind**
- Die Abfälle **nicht in geschlossenen Säcken anliefern** und nicht komplett in die Container werfen, das ist auch bei den ASZ nicht möglich
- Wenn die Container voll sind, bitte **nichts am Boden vor den Containern abstellen**, sondern bei den ASZ entsorgen
- **Dosen, Kunststoffflaschen und Tetrapacks zusammendrücken**, dadurch verringert sich das Volumen um zwei Drittel!
- **Keine mit Altpapier gefüllten Kartons** und Schachteln im Karton-Container entsorgen – Altpapier gehört ausnahmslos in die Altpapier-Container
- **Kartons und Schachteln falten oder zerkleinern**, damit nicht unnötig Deponievolumen vergeudet wird

Der Bürgermeister:

Stefan Majer e.h.

BIOTONNENABFUHR

Biotonne bitte jeweils **ab 07.00 Uhr** bereitstellen!



Abfuhrtermine BIOTONNE für 2022

Montag,	10. Jänner 2022
Montag,	07. Februar 2022
Montag,	07. März 2022
Montag,	04. April 2022
Dienstag,	19. April 2022
Montag,	02. Mai 2022
Montag,	16. Mai 2022
Montag,	30. Mai 2022
Montag,	13. Juni 2022
Montag,	27. Juni 2022
Montag,	11. Juli 2022
Montag,	25. Juli 2022
Montag,	08. August 2022
Montag,	22. August 2022
Montag,	05. September 2022
Montag,	19. September 2022
Montag,	03. Oktober 2022
Montag,	17. Oktober 2022
Montag,	14. November 2022
Montag	12. Dezember 2022
<i>Montag,</i>	<i>09. Jänner 2023</i>

INFORMATIONEN Fa. GRADINGER und BAV

- Bitte die Abfalltonnen rechtzeitig (vor 6.00 Uhr) mit dem Aufkleber nach vorne zur Abfuhr bereitstellen!
- In Verbindung mit Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (LKW-Ausfall, Krankheit,..) kann sich die Abfuhr verschieben --> bitte Mülltonnen stehen lassen!
- Frostschutz für die Mülltonne
Mit ein paar Handgriffen lässt sich das Festfrieren in der Tonne leicht verhindern:
 - Der Inhalt der Tonne sollte nie gepresst, sondern locker eingefüllt werden.
 - Feuchte oder nasse Abfälle möglichst gar nicht oder aber locker in Zeitungspapier eingewickelt in die Tonne füllen.
 - Windeln im Winter vorher in einen Plastiksack einpacken.
 - Die Mülltonne mit großem Plastiksack auskleiden oder ein paar Blätter zerknülltes Zeitungspapier auf den Tonnenboden legen.

Hecken und Bäume in Form! Unfälle verhindern



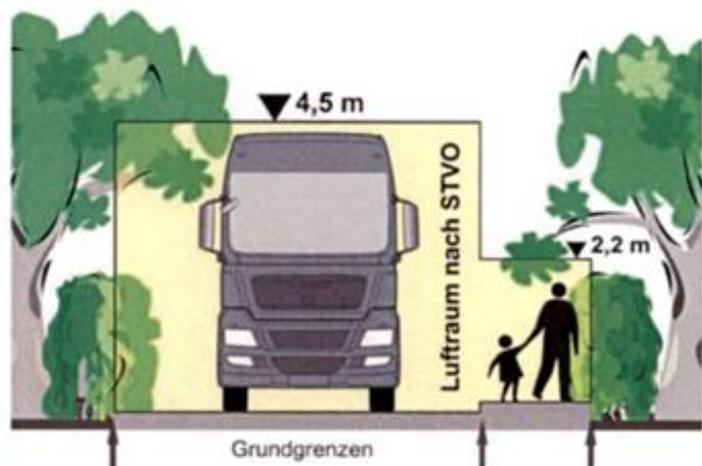
Gemeindestraßen grenzen oft direkt an Wälder und Hecken. Dies führt dazu, dass Bäume und Sträucher in die Straße hineinragen oder sich Wurzeln in den Straßenkörpern ausdehnen.

Für LKWs, speziell für die Müllabfuhr und die Schneeräumung, ist ein Befahren solcher Straßen nur noch erschwert möglich.

Im Begegnungsverkehr bekam daher der eine oder andere PKW bereits Lack- bzw. Spiegelschäden ab.

Damit die Abholung der Restabfall-, Bio- und Papiertonnen reibungslos möglich ist, ersuchen wir dringend, die überhängenden Sträucher und Bäume bis auf die Grundgrenze zurückzuschneiden!

! Laut Straßenverkehrsordnung muss der Luftraum oberhalb der Straße bis mindestens 4,50 Meter und über dem Gehsteig bis mindestens 2,20 Meter Höhe freigehalten werden.



BIOTONNENABFUHRGEBÜHR

Die Gebühr für die Abfuhr der Biotonne beträgt ab 01.01.2022 **€ 20,35** inkl. MWSt. je **Quartal**.

Biotonnen (60l) sind am Gemeindeamt um € 30,00 inkl. MWSt. je Stück erhältlich.

ABFALLGEBÜHREN

Die Abfallgebühren betragen ab 01.01.2022 inkl. MWSt.:



Tonnengröße	je Entleerung		vierteljährlich
60-Liter	€ 14,96	x 13 Abfahren : 4	€ 48,62
90-Liter	€ 15,95	x 13 Abfahren : 4	€ 51,84
120-Liter	€ 16,94	x 13 Abfahren : 4	€ 55,06
Abfallsack:	€ 11,10		

Die Verwendung von **60-, 90- oder 120-Liter**-Kunststoffmülltonnen ist möglich. Ein Tarifwechsel kann nur quartalsweise erfolgen. Dazu muss das blaue „Gradinger-Pickerl“ von der bisher genutzten Mülltonne entfernt und am Gemeindeamt abgegeben werden.

Neue Mülltonnen sind in allen Größen am Gemeindeamt um € 30,00 inkl. MWSt. je Stück erhältlich.

WASSERGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Wassergebühren ab 01.01.2022 beschlossen.

Die **Wasseranschlussgebühren** betragen: (inkl. MWSt.)

Mindestanschlussgebühr	€ 2.585,77
Zuschlag je weiterer Wohnung bzw. Betriebsstätte im Objekt	€ 536,80

Die **Wasserbezugsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr monatlich	€ 8,900
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€ 1,463
Zählergebühr monatlich (standard)	€ 1,892



KANALGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Kanalgebühren ab 01.01.2022 beschlossen.

Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für die ersten 200 m² **€ 26,95** je m² und für jeden darüber liegenden m² der Bemessungsgrundlage **€ 15,40**, jedoch mindestens **€ 3.921,50** inkl. MWSt.

Die **Kanalbenützungsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr jährlich	€ 213,84	
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€ 3,564	mindestens jedoch
	€ 213,84	jährlich
Zählergebühr monatlich	€ 1,892	



HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2021/2022

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. November 2021 für die Heizperiode 2021/2022 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien (auszugsweise angeführt) vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **175,00 Euro** bei Unterschreitung der in Pkt. 4. festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich).
3. Im Falle eines Umzugs während der Antragsfrist ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
4. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

Alleinstehende: € 950,--

Ehepaare/Lebensgemeinschaft: € 1.500,--

für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe: € 380,--

für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: € 520,--

für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: € 350,--

Freibetrag Lehrlingsentschädigung: € 232,49

5. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Personen, die ihren Brennstoff ausschließlich aus eigenen Energiequellen abdecken, haben keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss.
6. Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2021 ganzjährig Leistungen aus dem **OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG)** bezogen haben bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell ein Antrag auf Leistungen des OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes gestellt wurde bzw. Leistungen bezogen werden, haben einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss, sofern das monatliche Netto-Haushaltseinkommen des Jahres 2021 die festgesetzten Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Eine Antragstellung um diesen Zuschuss hat bis spätestens 09. Mai 2022 zu erfolgen. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2021.

Die Anträge sind beim Gemeindeamt einzubringen.